

sowie etwaige Stillmessen nach der Consecration, sind de Dedic. sine ulla comm. zu halten. Am 22. und 23. Juni ist, falls diese Tage frei sind, officium de octava Dedic. und am 28. Juni wird die Octave mit dem Officium de die Octav. Dedicat. Dupl. beendet.

Groß-Strehlitz (Oberschlesien). Dr. Rudolf Buchwald,
Gymnasial-Religionslehrer.

XIX. (Resultiert aus einer absichtlich, aber betreffs der beschädigten Person irrthümlich zugefügten Beschädigung eine Restitutionspflicht?) Paul, wider Petrus Rache brütend, fasst den Entschluss, dessen Haus anzuzünden, aber aus verhängnisvollem Irrthum zündet er das Haus des Caius an. Ist er dem Caius gegenüber ersatzpflichtig? Wir legen einen Caius vor, der in jeder Moral sich findet, bringen daher nicht etwas neues, sondern wünschen nur für die Praxis unsere unmaßgebliche Ansicht darüber auszusprechen.

Erste Antwort: War Pauls Irrthum verschuldet, hat er z. B. im Dunkel der Abenddämmerung oder der Nacht, wo ein Versehen sehr leicht möglich war, oder auf eine flüchtige Anfrage bei dem ersten besten nach dem Wohnort des Petrus, das Haus des Caius angezündet: so ist Paul gewiss ersatzpflichtig, weil er in confuso die Folgen seiner Uebereilung und seines Leichtsinnes vorhersehen konnte. Wir wollen aber annehmen, Paul habe aus einem ganz unverschuldeten Irrthum gehandelt, was dann?

Zweite Antwort: Die opinio communis erklärt ihn für ersatzpflichtig, weil hier alle Erfordernisse zur Ersatzpflicht vorhanden sind: actio injusta, causa damni efficax, culpa theologica. Dass Paul das Haus des Petrus anzuzünden meinte, ist ein bloßer Irrthum, ist ein Nebenumstand, der das Wesen der Handlung nicht ändert. „Quaestio non est de nomine, sed de re, sagen die Auctoren. Error non afficit actus substantiam, sed quid mere accidentale“. Auf ähnliche Weise ist eines Mordes schuldig, wer seinen Busenfreund tödtet, den er für seinen Feind hielt, obwohl ihn das Versehen hernach unendlich schmerzt; denn soviel wusste er doch, dass er einen Menschen tötete.

Einige, obgleich wenige Auctoren befreien jedoch Paul von der Ersatzpflicht aus dem Grunde, dass er den Caius nicht beschädigen wollte und daher durch die Brandlegung kein förmliches Unrecht gegen ihn beging. Aber, es ist überhaupt ein Unrecht, antwortet man, fremdes Eigenthum willkürlich, d. h. ohne Berechtigung zu zerstören und für die Folgen solcher Willkür ist man jedenfalls verantwortlich. Die meisten jener, die bloß nach dem Dictamen des gesunden Menschenverstandes sich richten, würden sonder Zweifel so urtheilen, so sagen. Paul muss also den Caius entschädigen, wenn er auch persönlich nichts wider ihn im Sinne hatte, denn er hat doch mit einer an und für sich bewusst ungerechten Handlung

ihn in seinem Eigenthumsrechte verlezt, in seiner Habe factisch beschädigt.

Diese Erwiderung scheint uns so stichhaltig, daß wir, ohne der Gegenmeinung aus Chrfurct für ihre Verfechter jede Probabilität abzusprechen, glauben, daß man die letzte unberücksichtigt lassen könne, und im gegebenen Falle ein Beichtkind in der Lage unseres Paul ohne Bedenken zur Zurückstättung verhalten dürfe, wenn nicht geradezu verhalten solle.

Karmelitenkloster zu Raab in Ungarn.

P. Sebastian Soldati, Lector der Theologie.

XX. (Almosen bei Chedispensen der S. Poenitentiaria.)

Bei Chedispensen, welche die S. Poenitentiaria pro utroque foro in forma pauperum ertheilt, findet sich oft die Clausel: „erogata ab eis aliqua eleemosyna arbitrio Ordinarii juxta eorum vires taxanda et applicanda“. Eine Erklärung dieser Clausel findet sich bei den alten Auctoren nicht und zwar aus dem einfachen Grund, weil die S. Poenitentiaria erst seit Beginn dieses Jahrhundertes die Facultät hat pro utroque foro zu dispensieren. Die neueren Auctoren, welche diese Clausel erwähnen, glauben vielfach, die Leistung dieses Almosens sei zur Giltigkeit der Dispens nothwendig. Dazu fanden sie einen nicht schwachen Grund in dem Ablativ absolutus „erogata eleemosyna“. Dieser Grund wurde schon sehr geschwächt durch eine Antwort der S. Poenitentiaria d. 11. Junii 1859, aus welcher hervorgeht, daß die Erlegung dieses Almosens nicht sub poena nullitatis vor der fulminatio dispensationis zu geschehen hat. Nun ist er aber vollständig entkräftet durch eine Antwort der S. Poenitentiaria d. 11. Nov. 1890. Die Anfrage stellte der Generalvicar und Official einer Diöcese, welcher bei der Ausführung der erwähnten Dispensen die Clausel vom Almosen einfach übergang, wenn die Petenten in der äußersten Armut lebten oder bösen Willens waren. Ueber diese seine Praxis beunruhigt, stellte er die directe Frage: „utrum nulliter dispensationes fulminaverit?“ Die S. Poenitentiaria antwortete: Negative. Auf die weitere Frage, ob er in dieser seiner Praxis fortfahren könne, wurde ihm der Bescheid: „rem prudenti judicio et conscientiae Ordinarii remitti.“

Daraus geht also hervor, daß bei den erwähnten Dispensationen der S. Poenitentiaria weder die Auferlegung noch die wirkliche Leistung des Almosens zur Giltigkeit der Dispens gehört, da ja die Poenit. die authentische Erklärerin ihrer eigenen Anordnungen ist. Ist dieses aber der Sinn jener Clausel, so wäre natürlich zu wünschen, daß der grammatische Ausdruck derselben geändert würde.

Mainz.

Lector Dr. Wilhelm Em. Hubert.